

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

Vom 22.08.2016

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Werdau in seiner Sitzung am 18.08.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Werdau im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG betreut werden, die im Bedarfsplan des Landkreises Zwickau für die Stadt Werdau aufgenommen sind.

(2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Kindertagespflege betreut werden, die im Bedarfsplan des Landkreises Zwickau für die Stadt Werdau aufgenommen sind, gilt § 4 der Satzung i. V. m. der Anlage zu § 4 der Satzung Abs. 1 bis 5, sowie § 5 der Satzung. Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, gelten zusätzlich § 3 Abs. 1- 5 und § 6 Abs. 1 u.2 dieser Satzung.

§ 2 Betreuungszeiten

In der Regel werden Betreuungszeiten nach folgenden Zeitmodellen angeboten:

Für Krippen- und Kindergartenkinder/Kindertagespflege:

4,5 Stunden
6,0 Stunden
7,0 Stunden
8,0 Stunden
9,0 Stunden

Für Hortkinder:

5,0 Stunden
6,0 Stunden.

§ 3 Beitragserhebung, Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflegestellen der Stadt Werdau erhebt die Stadt Werdau Elternbeiträge und weitere Entgelte.

(2) Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder in einer Kindertagespflegestelle mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegestelle besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist. Erfolgt die Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.

(4) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben. Eine Ausnahme hiervon ist der Einschulungsmonat, der jeweils anteilig für die Betreuung im Kindergarten und dem Hort berechnet wird.

(5) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß Absatz 5 der Anlage zu § 4 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

(6) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.

Die Höhe der Elternbeiträge wird gemäß § 15 Abs.1 SächsKitaG festgelegt.

(2) Die Höhe der ungekürzten Elternbeiträge beträgt im Monat:

- a) in Kinderkrippen im Sinne des SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden
23 v.H. der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz,
- b) in Kindergärten im Sinne des SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden
30 v. H. der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz,
- c) in Horten im Sinne des SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden
30 v. H. der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz,
- d) in Kindertagespflege in Höhe der Elternbeiträge wie für Kinder in Kinderkrippen.

(3) Bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung werden weitere Entgelte erhoben, die sich nach den tatsächlich entstehenden Aufwendungen auf Grundlage der zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten bestimmen.

(4) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsform bestimmt sich nach der Anlage zu § 4 in ihrer jeweils geltenden Fassung. Diese wird in der Regel jährlich fortgeschrieben, dem Stadtrat in Form einer Informationsvorlage zur Kenntnis gegeben und öffentlich bekannt gemacht.

§ 5 Ermäßigung und Beitragsübernahme

(1) Gemäß der jeweils gültigen Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Übernahme von Elternbeiträgen bzw. Gebühren für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege werden die ungekürzten Elternbeiträge nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung für Alleinerziehende sowie für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindereinrichtung oder eine Kindertagespflege besuchen, abgesenkt. Es gilt § 4 Abs. 4 dieser Satzung.

(2) Entsprechend der in Abs.1 genannten Richtlinie der Landkreises Zwickau kann auf Antrag der Eltern eine vollständige oder teilweise Übernahme der Elternbeiträge beim Besuch von Kindertageseinrichtungen bzw. in Kindertagespflege anfallen, erfolgen.

§ 6 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Stadt Werdau festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Werdau ist jeweils am 3. eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides.

(3) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Werdau vom 17. April 2002 außer Kraft.

Werdau, den 22.08.2016

Czarnecki
Oberbürgermeister

Anlage: Anlage zu § 4 der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Hinweis gemäß SächsGemO § 4 Abs. 4

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.